

**Sitzungsvorlage Nr. X/376**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**

**24.08.2023**

**Rat**

**07.09.2023**

---

**Betreff:** Widmung öffentlicher Verkehrsflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) Erschließungsstraßen "Maria-Droste-Straße" im Baugebiet "Kortebrey II" und "Zur Vechte" zwischen den Baugebieten "Kortebrey I" und "Kortebrey II" im OT Darfeld

---

**FB/Az.:** 650.041

---

**Produkt:** 57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung**

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/  
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der zzt. gültigen Fassung werden nachfolgend aufgeführte Erschließungsstraßen/Flächen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 Abs. 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- |                                                                                                                             |                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| a) „Maria-Droste-Straße“ (Erschließungsstraße im Baugebiet „Kortebrey II“<br>Gemarkung Darfeld, Flur 2 Flurstück 803)       | Gemeindestraße<br>(schraffiert) |
| b) „Zur Vechte“ (Erschließungsstraße für die Hausnummern 1, 3, 5, 7, 9 und 11)<br>Gemarkung Darfeld, Flur 2, Flurstück 808) | Gemeindestraße<br>(schraffiert) |

Die vorbezeichneten Straßenflächen sind in den Auszügen aus dem Liegenschaftskataster schraffiert dargestellt und als **Anlagen I bis II** der Sitzungsvorlage Nr. X/376 beige-fügt.

Der gefasste Beschluss über die Widmung der Straßen wird mit einer Rechtsbehelfsbe-lehrung versehen und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht

---

### Sachverhalt:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zzt. gültigen Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentli-chen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in einer nach § 6 Abs. 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Straßenreinigungspflicht.

Folgende Verkehrsflächen sollen gewidmet werden:

- a) Erschließungsstraße „Maria-Droste-Straße“  
Gemarkung Darfeld Flur 2 Flurstück 803 zur Größe von 1.282 qm.

Der von der Straße „Maria-Droste-Straße“ erschlossene Teil des Baugebietes umfasst die nördlich gelegene Häuserreihe sowie die südlich direkt an der Straße angrenzende Häu-serreihe und das Grundstück mit der Hausnummer 14.

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist schraffiert dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügten Aus-zug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Maria-Droste-Straße“ wurde im Jahr 2019 ab-geschlossen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

- b) Erschließungsstraße „Zur Vechte“ (einschließlich der drei Überwege über Wasserlauf)  
Gemarkung Darfeld Flur 2 Flurstück 808 zur Größe von 1.474 qm.

Von der Straße „Zur Vechte“ werden insbesondere die nördlich angrenzenden Grundstü-cke mit den Hausnummern 1, 3, 5, 7, 9 und 11 erschlossen. Darüber hinaus dient die Straße als zusätzliche Zu- und Abfahrtsmöglichkeit des südlichen gelegenen Baugebietes „Kortebrey I“ sowie des östlich befindlichen gemeindlichen Pumpwerks.

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist schraffiert dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage II** beigefügten Aus-zug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Zur Vechte mit den Überfahrten ist abge-schlossen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

Da die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach dem StrWG NRW somit erfüllt sind, kann demzufolge die Widmung der beiden aufgeführten Straßen einschließlich der im Einzelnen festgelegten Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzer-kreise verfügt werden.

Die Widmung ist Voraussetzung für die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen, somit kann nach Rechtskraft der Widmung die Veranlagung der unter a) und b) genannten Erschließungsanlage nach BauGB vorgenommen werden. Für die von den beiden vorgeannten Straßen angrenzenden und erschlossenen Flächen wurden diese bereits im Rahmen der Veräußerung der Wohnbaugrundstücke in den jeweiligen Grundstückskaufverträgen abgelöst.

Die Widmungen werden zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl wirksam.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Kortüm  
Stabsstelle  
Grundstücksmanagement  
und Wirtschaftsförderung

Gottheil  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage I zur SV X/376  
Anlage II zur SV X/376